



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

langer Behörden tag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Königsfeld



Stadelhofen



Wattendorf

Jahrgang 42

Freitag, den 31. Oktober 2025

Nummer 22

Parteiverkehr der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld ist **am Montag,
10.11.2025 ab 17:00 Uhr** geschlossen.



Amtliche Bekanntmachungen



Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Sterbefälle

Verstorben ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Anton Kramer, Poxdorf



Gemeinde Königsfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Königsfeld Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die
Gemeinde Königsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.951.500,00 €

und
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.545.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen
wird auf
festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf **490.000,00 €**
festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.
Königsfeld, 15.10.2025

Gemeinde Königsfeld

Norbert Grasser, Erster Bürgermeister

Hinweis:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushalts-
satzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in
der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld,
Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, Zimmer 02, innerhalb der
allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt (§ 4
Bekanntmachungsverordnung) und der Haushaltsplan gemäß
Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO
vom 03.11.2025 bis 10.11.2025 öffentlich ausliegt.

Einladung zur Bürgerversammlung

Am Mittwoch, den 12.11.2025 findet um 19.00 Uhr die dies-
jährige Bürgerversammlung in der Gastwirtschaft Drei Kronen
in Königsfeld statt.

Bitte beachten: nach unserem langjährigen Rhythmus halten
wir heuer **nur eine** Versammlung ab. Alle Bürgerinnen und
Bürger, auch aus den Ortsteilen der Gemeinde Königsfeld,
sind hierzu herzlichst eingeladen.

Norbert Grasser, 1. Bürgermeister



Gemeinde Stadelhofen

Aus dem Gemeinderat vom 20.10.2025

Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet:

1. KITA-Neubau

Die Bauarbeiten am und im Gebäude, sowie an den
Aussenanlagen sind abgeschlossen. Bei den Außenanlagen
(besonders im südlichen Bereich der Terrassen) erfolgen im
Herbst noch einfache Pflanzarbeiten.

Ende September / Anfang Oktober 2025 wurde der Glasfaserhausanschluss hergestellt.

Das Kabel konnte problemlos über die vorhandene Mehrsparten - Hauseinführung, ohne besonderen Aufwand in den bestehenden Hausanschlußraum (unter Küche) eingezogen werden.

2. WV Steinfeld Ortsnetzsanierung BA 2024-2026

Die Vorbereitungen der Oberflächenwiederherstellung in den Seitenstraßen sind abgeschlossen und die Asphalttragschichten in den Seitenstraßen südlich der B22 sind eingebaut. Voraussichtlich am 20.10.2025 wird die Asphaltdeckschicht in den Seitenstraßen aufgebracht. Derzeit wird die Asphaltschicht im Bereich der Hausnr. 55 (Seitenstraße) aufgeschnitten und der Bereich Richtung Hausnr. 57c für die Wasserleitungsaustauschungsarbeiten vorbereitet.

3. Biberdamm Gem. Steinfeld Fl.Nr.115

Nach Rücksprache mit der UNB und den Biberbeauftragten kann die Entnahme des Dammes an der Wiesent zwischen B 22 und Poststelle bis auf weiteres entnommen werden. Grund hierfür ist die akute Bedrohung von Kellern, die durch den Rückstau des Wassers durch den Biber, volllaufen würden.

Diese Schäden an der zivilen Infrastruktur sind unbedingt zu vermeiden.

Ein vor Ort Termin hat zusätzlich stattgefunden.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellt. Vertiefende Fragen werden erläutert.

Beschluss:

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2025 werden genehmigt.

Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 wurde beraten und erläutert.

Beschluss:

Der Finanzplan wird nach eingehender Beratung beschlossen. Der Finanzplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Batteriespeicher Fl.Nr. 1807, Gem. Wölkendorf“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadelhofen

Die Firma SÜDWERK Energie GmbH mit Sitz in Burgkunstadt hat einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung eines Batteriespeichers gestellt.

Der geplante Batteriespeicher befindet sich südwestlich von Stadelhofen und hat eine Ausdehnung von ca. 0,4 Hektar. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nummer 1807 der Gemarkung Wölkendorf.

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberrhein.de
www.steinfeld-oberrhein.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:

Montag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Revier Steinfeld

Sprechzeiten:

Montag
16:30 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag
15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz	Zi. 13/1.Stock.....	303
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser	Zi. 14/1.Stock.....	301
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will	Zi. 12/1.Stock	302
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....	Zi. 13/1.Stock	303

Hauptverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....	Zi. 3/EG	100
Herr Bernd Sauer, Bauamt, Beitragswesen	Zi. 11/1. Stock	120
Herr Armin Freitag, Bautechnik	Zi. 11/1. Stock.....	121
Frau Kathrin Ebert, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise	Zi. 5/EG.....	113
Frau Andrea Kohles, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....	Zi. 5/EG.....	113
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung	Zi. 4/EG	115
Frau Kirsten Weiß, Personal	Zi. 2/EG.....	101

Finanzverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....	Zi. 2/EG.....	200
Frau Christine Lohrlein, Anlagenbuchhaltung	Zi. 15/1. Stock.....	204
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften	Zi. 15/1. Stock.....	203
Frau Petra Weigand, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren.	Zi. 1/EG	202
Frau Gundi Hofmann, Kassenverwaltung	Zi. 1/EG.....	210

Bauhof	
Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter	0174/9758407
Herr Thomas Handwerker, Mitarbeiter	
Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter	
Herr Michael Schobert, Mitarbeiter	

Verein Jura-Scheßlitz (ILE)	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....	Zi. 22/2. Stock.....	400
Frau Mandy Baum.....	Zi. 22/2. Stock.....	401

Forstamt	Zimmer-Nr.	0951/86873004
Herr Jonas Popp (Vertretung)	Zi. 16/1. Stock.....	0151/17401392

Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz	Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Kuhn.....		23
Frau Andrea Pfeufer		28

Markt Zapfendorf - Kommunale Verkehrsüberwachung Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf	Tel. 09547 / 8724 - ?
Frau Carola Groh	48
Frau Annette Maier.....	28
Frau Angelika Wießmeier.....	09547/879-15

Der geplante Batteriespeicher dient der Speicherung von Energie und soll mit einer Kapazität von rund 25 MWh einen Beitrag zur Netzstabilität leisten, die Versorgungssicherheit erhöhen und die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz fördern.

Mit der Anlage können Versorgungsspitzen ausgeglichen und überschüssiger Strom aus erneuerbaren Energiequellen effizient gespeichert und bei Bedarf bereitgestellt werden. Dies trägt zur Reduktion der CO²-Emissionen bei und unterstützt die Klimaziele der Gemeinde.

Beschluss:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Batteriespeicher Fl.Nr. 1807, Gem. Wölkendorf“ beschlossen.

Des Weiteren wird beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und den Geltungsbereich nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für Batteriespeicher darzustellen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 1709, Gem. Steinfeld

Hierzu wurde ein Vorbescheid beim LRA eingereicht. Die Eigentümer möchten gerne auf dem Grundstück Fl.Nr. 1709, Steinfeld ein Wohnhaus mit Garagen errichten. Das Wohnhaus soll nördlich des bereits vorhandenen Viehstalls gebaut werden.

Die Fl.Nr. 1709 befindet sich im Außenbereich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen
- die ausreichende Erschließung gesichert ist und
- wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und
- nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, Öffentliche Belange:

Der landwirtschaftliche Betrieb wurde schon vor vielen Jahren in den Außenbereich verlagert. Aus Sicht der Gemeinde sprechen keine öffentlichen Belange gegen Bau des Wohnhauses am landwirtschaftlichen Betrieb.

Erschließung:

Der Viehstall wurde aufgrund einer Sondervereinbarung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Ein Kanalanschluss ist nicht vorhanden. Aufgrund der Entfernung zum Ortsnetz von ca. 600 m, könnte die Gemeinde einen überlangen Hausanschluss grundsätzlich genehmigen. Auch hier müsste eine Kostenvereinbarung abgeschlossen werden. Inwieweit der Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch umsetzbar ist, müsste der Bauwerber durch einen Fachplaner ermitteln lassen. Unter Umständen könnte auch eine Kleinkläranlage installiert werden. Auch dies müssten die Bauwerber auf technische Umsetzbarkeit und rechtliche Zulässigkeit mit dem LRA/WWA selbst prüfen.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung muss für das Wohnhaus auf Kosten der Bauwerber bis zur Baufertigstellung sichergestellt und umgesetzt werden.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb:

Das Bauvorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb auf der Fl.Nr. 1709, Gem. Steinfeld.

Untergeordneter Teil der Betriebsfläche:

Aufgrund der Wohnhausgröße ist diese Voraussetzung ebenfalls eingehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Stadelhofen erteilt zum Antrag auf Vorbescheid für den Wohnhausneubau mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1709, Gem. Steinfeld das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die Entwässerungsanlage aufgrund der Entfernung von rd. 600 m zum Ortsnetz nicht besteht. Die Bauantragssteller müssen sich auf eigene Kosten um eine technische und rechtlich zulässige Möglichkeit zur Abwasserbeseitigung für das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1709 kümmern.

Auch für die Wasserversorgung besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für die Trinkwasserversorgung ist aufgrund einer Sondervereinbarung für das Stallgebäude bereits gegeben. Für den Löschwasserschutz muss der Bauwerber selbst sorgen.

Winterdienst wird auf dem Feldweg, der zum Anwesen Fl.Nr. 1709 führt, seitens der Gemeinde nicht durchgeführt.

Bauantrag Anbau einer Eingangsüberdachung am bestehendem Wohnhaus Grundstück Fl. Nr. 43 der Gemarkung Stadelhofen

Die Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 43, Gemarkung Stadelhofen, haben im Landratsamt Bamberg einen Bauantrag abgegeben. Beabsichtigtes Bauvorhaben Anbau einer Eingangsüberdachung am bestehenden Wohnhaus in Stadelhofen. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich von Stadelhofen.

Beschluss:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag Anbau einer Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 43 der Gemarkung Stadelhofen wird erteilt.

Kommunalwahl 2026, Berufung eines Gemeindevahlleiters

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, eine sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten (Gemeinde oder VG) oder dem Kreis der Wahlberechtigten in der Gemeinde zum Wahlleiter.

Der Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiter darf nicht

- als Bürgermeister/in kandidieren
- als Gemeinderat kandidieren
- die Aufstellungsversammlung eines Wahlvorschlages leiten
- Beauftragter für den Wahlvorschlag sein

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft vier Beisitzer und vier Stellvertreter und bestellt einen Schriftführer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für Kommunalwahl 2026 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl)

- zum Wahlleiter: Kirsten Weiß, VG
- zum stellvertretenden Wahlleiter: Bernd Sauer, VG

Kommunalwahl 2026, Besetzung der Urnen- und Briefwahllokale

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 müssen die Wahllokale (Urnen- und Briefwahllokal) besetzt werden. Gemäß Art. 6 GLKrWG müssen die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und mind. drei Beisitzer berufen werden. Ebenso bestellt die Gemeinde einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Folgendes ist zu beachten:

- Ein Bewerber darf Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein. Es wird allerdings vom STMI nicht empfohlen. Zumindest sollten diese Personen nicht die Funktion des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreters übernehmen.
- Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter darf nicht Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein.
- Der Leiter einer Aufstellungsversammlung darf (Brief-)Wahlvorsteher bzw. Mitglied eines (Brief-) Wahlvorstands sein, falls er wahlberechtigt ist.
- Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages darf Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein.
- Der Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlages darf (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein
- Bürgermeister Will schlägt vor, dass die Wahlhelfer eine Entschädigung von 40,00 Euro pro Tag erhalten. Das Landratsamt erstattet bei verbundenen Wahlen eine Pauschale für die Aufwendungen der Wahl.

Beschluss:

Folgende Gemeindebürger werden vom Gemeinderat für den Stimmbezirk 1 (Rathaus Steinfeld), den Stimmbezirk 2 (Schule Stadelhofen) und den Briefwahlbezirk Rathaus Steinfeld berufen:

Stimmbezirk 1 Rathaus Steinfeld

Wahlvorsteher	Schrauder Wolfgang
Stellvertretender Wahlvorsteher	Pauer Ulrike
Schriftführer	Düthorn Ludwig
Stellvertretender Schriftführer	Müller Carina
Beisitzer	Grasser Frank Eberlein Wilhelm Rudrof Josef Schmelzing Christian Türkön Matthias Spörlein Karina

Stimmbezirk 2 Schule Stadelhofen

Wahlvorsteher	Löhrlein Josef
Stellvertretender Wahlvorsteher	Schmitt Willibald
Schriftführer	Göhl Christian
Stellvertretender Schriftführer	Göhl Pia
Beisitzer	Freitag Oswin Handwerger Thomas Kunzelmann Thomas Gunzelmann Mario Schmitt Christian Stenglein Reinhold

Briefwahlbezirk 11 Rathaus Steinfeld

Wahlvorsteher	Barth Thomas
Stellvertretender Wahlvorsteher	Deinhart Peter
Schriftführer	Dippold Markus
Stellvertretender Schriftführer	Kohlmann Sabine
Beisitzer	Schmitt Martin Barth Maren Stark Mirjam Sauer Elke Schrenker Georg Rudrof Elena Grasser Romina Rudrof Werner Barth Carina Heisinger Andrea

Die Wahlhelfer erhalten für jeden Tag eine Entschädigung von 40,00 Euro.

Feuerwehr Schederndorf; Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrautos

Die Feuerwehr Schederndorf hat am 05.09.2025 den Antrag auf Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckfahrzeug (Baujahr 1992) gestellt, weil es massive und erhebliche Mängel hat, so dass es am 28.03.2025 die TÜV-Prüfung nicht bestanden hat. Die Gerätewarte wollten die TÜV-Fähigkeit herstellen, allerdings gibt es nahezu keine Ersatzteile mehr. Die Reparatur ist somit ausgeschlossen.

Lt. KBI Düthorn ist eine Ersatzbeschaffung dringend nötig. Es bestünde die Möglichkeit, ein

- Tragkraftspritzenfahrzeug oder wie bisher
- ein Mehrzweckfahrzeug mit dem bestehenden Tragkraftspritzenanhänger

zu beschaffen.

KBR Renner befürwortet die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs, da hier der Mannschaftstransport in Verbindung mit dem Transport des Löschgerätes eine bessere und effektivere Lösung darstellt.

Die FW Schederndorf hat nun die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges beantragt. Es ist erforderlich für die Feuerwehr, weil sie auch die Feuerwehren Stadelhofen und Watten-dorf unterstützen und gemeindeübergreifend Hilfsdienst geleistet werden kann. Die Fahrt zu Übungen und Einsätzen, aber auch zu Lehrgängen ist mit dem MZF möglich.

Ebenso kann die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu Wettkämpfen, Fortbildungen, Schulungen und Leistungstest gefahren werden.

Das bisherige MZF der FW Schederndorf wurde auf Kosten der Feuerwehr angeschafft.

Das MZF Königsfeld hat 2017 rd. 80.000 € gekostet. Der aktuelle Preis für ein neues MZF würde sich bei ca. 120.000 – 140.000 € bewegen.

Ein Zuschuss im Raum mit besonderem Handlungsbedarf ist bis Ende 2027 in Höhe von 23.400 € möglich.

Beschluss:

Die Gemeinde befürwortet die Anschaffung eines gut erhaltenen Gebrauchtfahrzeugs (MZF) für die Feuerwehr Schederndorf. Die Feuerwehr soll nach einem Ersatzfahrzeug suchen.

Für das Haushaltsjahr 2026 sollen Mittel im Haushalt aufgenommen werden.

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS für den Gemeindeteil Schederndorf

In § 10 Abs. 3 der BGS-EWS ist geregelt, dass der Nachweis verbrauchter und der zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen obliegt.

In Satz 5 ist derzeit geregelt, dass ein Abzug nur insoweit möglich ist, als ein Mindestverbrauch von 30 m³/Person und Jahr verbleibt.

In allen anderen Gemeindeteilen der Gemeinde Stadelhofen ist der Mindestverbrauch mit 35 m³/Person und Jahr geregelt.

Die Verbrauchsgebühren bittet um Änderung und Anpassung in Schederndorf auf 35 m³, um die Rechtsvorschriften in der Gemeinde Stadelhofen zu vereinheitlichen und den Programm-vollzug zu erleichtern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Gemeindeteil Schederndorf BGS-EWS Schederndorf als Satzung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**Bestellung von Dienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege und Fiskalvermögen) zugunsten der FWO-Leitung**

Im Zuge des Baus der Hauptversorgungsleitung der FWO von Roßdach – Eichenhüll wurde die Leitung auch in gemeindliche Grundstücke, in Wege und Straßen verlegt. Die FWO fordert im Zuge der Übereignung der Leitung zum 31.12.2025, dass auch an den Gemeindegrundstücken Dienstbarkeiten eingetragen werden.

Die Eintragung der Dienstbarkeiten soll ohne Notar durch direkte Vorlage beim Grundbuchamt erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Bestellung von Dienstbarkeiten an den in der Liste aufgeführten Grundstücken zugunsten der FWO zu.

Die Liste ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Übertragung der Ausübung der Dienstbarkeiten zur Verlegung einer Wasserleitung und dem Bau von Schächten gemäß § 1092 BGB an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken

Für den Bau der Hauptversorgungsleitung der FWO von Roßdach – Eichenhüll wurden in den Gemeinden Watten-dorf und Stadelhofen an Privatgrundstücken zugunsten der Gemeinden und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe Dienstbarkeiten (Leitungsrechte und Schachtrechte) bestellt.

Im Zuge der Übereignung der Hauptversorgungsleitung an die FWO müssen diese Dienstbarkeiten an die FWO „übertragen“ werden.

Die Übertragungserklärung kann direkt beim Grundbuchamt zur Grundbuchänderung vorgelegt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Übertragung der Ausübung von Dienstbarkeiten zur Verlegung der Wasserleitung und dem Bau von Schächten gemäß § 1092 BGB an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken zu.

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (Körperschaft des öffentlichen Rechts) die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht/ Schachtrecht) an den in der beigefügten Liste aufgeführten Grundstücken. Die Liste ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde bewilligt die Übertragung der Dienstbarkeiten an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken.

Die Annahme der Übertragung durch die FWO ist einzuholen und die Grundbucheintragung zu veranlassen.

Änderung des Flächennutzungsplanes für den GT Wölkendorf und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Fl.Nr. 1807, Gem. Wölkendorf „Großbatteriespeicher“; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Planungskosten

Die Gemeinde Stadelhofen schließt mit der Firma Südwerk Energie GmbH, Burgkunstadt einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für einen Großbatteriespeicher auf dem Grundstück Fl.Nr. 1807, Gemarkung Wölkendorf ab. Der Vertragsentwurf wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Verschiedenes; Leuchtpfähle entlang der GVS

Nach dem Mulchen fehlen an einigen Gemeindeverbindungsstraßen die Leuchtpfähle.

Der Bauhof soll sie wieder setzen und prüfen, ob der Drucksensor am Fahrzeug nachjustiert werden kann, dass nicht so viele Leuchtpfähle beschädigt werden.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Montag, 17.11.2025 um 19:00 Uhr statt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen hat am 01.07.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15.07.2025 Nr. 11.1-941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, Zimmer Nr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsicht bereit liegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) und der Haushaltsplan gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 03.11.2025 bis 10.11.2025 öffentlich ausliegt.

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen	1.075.500,00 €
und Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen	993.000,00 €
und Ausgaben mit	
ab.	

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

1. Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 322.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2024 den Kindergarten besuchten (100 Kinder).
Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.224,0000 € festgesetzt.
2. Investitionsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 47.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2024 den Kindergarten besuchten (100 Kinder).
Die Investitionsumlage wird je Kind auf 470,0000 € festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.
Stadelhofen, 15.10.2025
Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen
Volker Will, Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Stadelhofen für die Gemeindeteile Roßdorf am Berg/Schederndorf (BGS/WAS Roßdorf/Schederndorf) vom 15.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für die Gemeindeteile Roßdorf am Berg und Schederndorf einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur mit $\frac{3}{4}$ ihrer Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

Für die Gemeindeteile Roßdorf am Berg und Schederndorf

pro m ² Grundstücksfläche	0,92 €
pro m ² Geschossfläche	9,92 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|---------|----------------------|--------------|
| a) bis | 4 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| b) bis | 10 m ³ /h | 54,00 €/Jahr |
| c) bis | 16 m ³ /h | 72,00 €/Jahr |
| d) über | 16 m ³ /h | 90,00 €/Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) ²Die Gebühr beträgt für Roßdorf/Schederndorf pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,35 €
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr gemäß Abs. 2 pro Kubikmeter entnommenen Wassers verrechnet. Ist ein Bauwasserzähler nicht installiert, beträgt die Gebühr pro Bauvorhaben 100,00 €.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) *Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.*
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) *Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).*

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
Gemeinde Stadelhofen

Stadelhofen, 15.10.2025

Will

1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Stadelhofen -Wasserabgabesatzung – WAS – vom 15.10.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für
 - 1. die Gemeindeteile Eichenhüll, Pfaffendorf, Stadelhofen, Wölkendorf und Wotzendorf
 - 2. den Gemeindeteil Steinfeld
 - 3. den Gemeindeteil Hohenhäusling
 - 4. die Gemeindeteile Roßdorf am Berg und Schederndorf
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. ⁴⁾
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und

zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, *bestehenden oder drohenden* Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperren der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Abspernung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfahrgrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Stadelhofen, 15.10.2025

Will

1. Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Schederndorf der Gemeinde Stadelhofen

BGS-EWS Schederndorf vom 24.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gemeindeteils Schederndorf der Gemeinde Stadelhofen vom 07.07.2015, zuletzt geändert am 22.11.2022.

§ 1

§ 10 Absatz 3 Satz 5 Einleitungsgebühren erhält folgende Fassung:

„Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich als ein Mindestwasserverbrauch von 35 m³/Person und Jahr verbleibt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadelhofen, 24.10.2025

Gemeinde Stadelhofen

Will

1. Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Hohenhäusling

Jagdversammlung

Am Donnerstag den 13.11.2025 um 19.00 Uhr findet im Feuerwehrhaus die **nichtöffentliche Jagdversammlung** der Jagdgenossenschaft Hohenhäusling statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Neuwahlen
4. Sonstiges

Zur Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Will

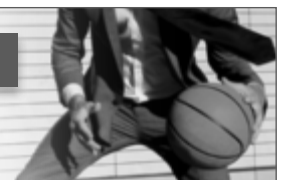
1. Bürgermeister



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit uns bleiben Sie am Ball!

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de





Gemeinde Wattendorf

Aus dem Gemeinderat vom 23.10.2025

Kommunalwahl 2026,

Berufung eines Gemeindevahlleiters

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, eine sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten (Gemeinde oder VG) oder dem Kreis der Wahlberechtigten in der Gemeinde zum Wahlleiter.

Der Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiter darf nicht

- als Bürgermeister/in kandidieren
- als Gemeinderat kandidieren
- die Aufstellungsversammlung eines Wahlvorschlages leiten
- Beauftragter für den Wahlvorschlag sein

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft vier Beisitzer und vier Stellvertreter und bestellt einen Schriftführer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beruft für Kommunalwahl 2026 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl)

- zum Wahlleiter: Maria Waldhäuser, Geschäftsstellenleiterin VG
- zum stellvertretenden Wahlleiter: Gundi Hofmann, Kassenverwalterin VG

Kommunalwahl 2026, Besetzung der Urnen- und Briefwahllokale

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 müssen die Wahllokale (Urnen- und Briefwahllokal) besetzt werden. Gemäß Art. 6 GLKrWG müssen die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und mind. drei Beisitzer berufen werden. Ebenso bestellt die Gemeinde einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Folgendes ist zu beachten:

- Ein Bewerber darf Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein. Es wird allerdings vom STMI nicht empfohlen. Zumindest sollten diese Personen nicht die Funktion des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreters übernehmen.
- Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter darf nicht Mitglied eines Wahl-/Briefwahlvorstandes sein.
- Der Leiter einer Aufstellungsversammlung darf (Brief-)Wahlvorsteher bzw. Mitglied eines (Brief-) Wahlvorstands sein, falls er wahlberechtigt ist.
- Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages darf Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein.
- Der Beauftragter/Stellvertreter eines Wahlvorschlages darf (Brief-)Wahlvorsteher, Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands sein

Bürgermeister Betz schlägt vor, dass die Wahlhelfer eine Entschädigung von 40,00 Euro pro Tag erhalten. Das Landratsamt erstattet bei verbundenen Wahlen eine Pauschale für die Aufwendungen der Wahl.

Beschluss:

Folgende Gemeindebürger werden vom Gemeinderat für den Stimmbezirk 1 (Rathaus Wattendorf) und den Briefwahlbezirk Rathaus Wattendorf berufen:

Stimmbezirk 1 Rathaus Wattendorf

Wahlvorsteher	Hennemann Pia
Stellvertretender Wahlvorsteher	Lieb Matthias
Schriftführer	Heidenreich Mario
Stellvertretender Schriftführer	Lauer Nadine
Beisitzer	Stark Monika Hatzold Klaus Kunzelmann Marion Schmelzer Thomas Zeis Thomas

Briefwahlbezirk 11 Rathaus Wattendorf

Wahlvorsteher	Grasser Norbert
Stellvertretender Wahlvorsteher	Düthorn Michael
Schriftführer	Reinwald Thomas
Stellvertretender Schriftführer	Zeis Michaela
Beisitzer	Sendner Steffen Döppmann Stefan Schmidtlein Uwe Schorn Christian Krauß Matthias

Die Wahlhelfer erhalten für jeden Tag eine Entschädigung von 40,00 Euro.

Wasserrechtsverfahren für die Kläranlagen der Gemeinde Wattendorf; Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise

Die Fa. Südwasser hat zwischenzeitlich Kostenschätzungen und LAWA-Berechnungen für die Kläranlagen vorgelegt und die Kostenschätzung für die Verbundleitung nach Scheßlitz überrechnet.

Aufgrund dieser überschlägigen Kostenschätzungen die Sanierung der Kläranlagen Wattendorf, Bojendorf und Gräfenhäusling die günstigste Variante, auch unter Berücksichtigung von Unterhalt und Re-Investitionen.

Für die Kläranlage Schneeberg hat die Kostenschätzung ergeben, dass eine neue Pflanzenkläranlage wirtschaftlicher ist als eine technische Anlage.

Der Anschluss von Schneeberg und Wattendorf an die Kläranlage Scheßlitz ist – auch nach Kostenfortschreibung – nicht wirtschaftlich, weil die laufenden Kosten für die Zuleitung von Mischwasser zu teuer sind.

Gleiches würde für den Anschluss von Bojendorf/Mährenhüll an die Kläranlage Weismain gelten. Hier hat die Stadt Weismain ihre ursprüngliche Einleitungszusage zurückgezogen, so dass die Lösung auch nicht mehr zur Verfügung stünde.

Der Gemeinderat müsste nun eine Entscheidung treffen, welche Varianten umgesetzt werden sollen, weil das noch abzuschließende Wasserrechtsverfahren darauf aufbaut.

Nach Rücksprache mit H. Kampshoff sollten alle erforderlichen Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren bis Dez. 2025 vorliegen, so dass es noch heuer beim LRA eingereicht werden kann.

Zur Finanzierung der Verbesserungsmaßnahme an den Kläranlagen (wegen der Verbesserung der Reinigungsleistung) könnten Verbesserungsbeiträge erhoben werden. Zuwendungen können nicht beantragt werden, weil die Härtefallschwelle II nicht erreicht wird.

Noch im Nov. 2025 sollen die Bürger über die anstehenden Maßnahmen unterrichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für

- die Sanierung der Kläranlage Wattendorf (ohne Rechen-tausch, ohne Prozessleitsystem)
- die Sanierung der Kläranlage Bojendorf (ohne Rechen-tausch)
- die Sanierung der Kläranlage Gräfenhäusling
- den Bau einer Pflanzenkläranlage in Schneeberg

Die BürgerInnen sollen über die notwendigen Maßnahmen informiert werden. Überschlägige Beitragskalkulationen aufgrund der groben Kostenschätzungen sollen von der Verwaltung mit Mustergrundstücken erstellt werden.

Straßenbenutzungsvertrag mit dem Landkreis Bamberg zur Verlegung der Wasserleitung (Ortsnetz) für die Kreisstraße BA 28 in Gräfenhäusling

Das Landratsamt hat den Straßenbenutzungsvertrag für das Wasserleitungsnetz Gräfenhäusling nun doch auf den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe ausgestellt. Der Zweckverband muss nun beim Landratsamt beantragen, dass der Vertrag an die Gemeinde Wattendorf übertragen wird.

Der Beschluss vom 13.10.2025 ist damit gegenstandslos. Eine Beschlussfassung ist nicht erfolgt.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**Dienstbarkeit an den Grundstücken der Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 515/1, 517/1 und 517/2, Gem. Weichenwasserlos**

In den Grundstücken der Stadt Scheßlitz wurde die Hauptversorgungsleitung Wasser verlegt. Es wurde damals versäumt, Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) zu verhandeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Für die Übertragung der Leitung an die FWO zum 31.12.2025 ist es zwingend nötig, Leitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Stadt Scheßlitz hat der Dienstbarkeitsbestellung zugestimmt. Die Vorlage an das Grundbuchamt muss noch erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Dienstbarkeitsbestellung für die FWO-Leitung in den Grundstücken der Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 515/1, 517/1 und 517/2, Gem. Weichenwasserlos zu. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Bestellung von Dienstbarkeiten an gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege und Fiskalvermögen) zugunsten der FWO-Leitung

Im Zuge des Baus der Hauptversorgungsleitung der FWO von Roßdach – Eichenhüll wurde die Leitung auch in gemeindliche Grundstücke, in Wege und Straßen verlegt. Die FWO fordert im Zuge der Übereignung der Leitung zum 31.12.2025, dass auch an den Gemeindegrundstücken Dienstbarkeiten eingetragen werden.

Die Eintragung der Dienstbarkeiten soll ohne Notar durch direkte Vorlage beim Grundbuchamt erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Bestellung von Dienstbarkeiten an den in der Liste aufgeführten Grundstücken zugunsten der FWO zu. Die Liste ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Übertragung der Dienstbarkeiten zur Verlegung einer Wasserleitung und dem Bau von Schächten gemäß § 1092 BGB an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken

Für den Bau der Hauptversorgungsleitung der FWO von Roßdach – Eichenhüll wurden in den Gemeinden Wattendorf und Stadelhofen an Privatgrundstücken zugunsten der Gemeinden und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schedendorfer Gruppe Dienstbarkeiten (Leitungsrechte und Schachtrechte) bestellt.

Im Zuge der Übereignung der Hauptversorgungsleitung an die FWO müssen diese Dienstbarkeiten an die FWO „übertragen“ werden.

Die Übertragungserklärung kann direkt beim Grundbuchamt zur Grundbuchänderung vorgelegt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt der Übertragung von Dienstbarkeiten zur Verlegung der Wasserleitung und dem Bau von Schächten gemäß § 1092 BGB an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken zu.

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (Körperschaft des öffentlichen Rechts) die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht/Schachtrecht) an den in der beigefügten Liste aufgeführten Grundstücken. Die Liste ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde bewilligt die Übertragung der Dienstbarkeiten an den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken.

Die Annahme der Übertragung durch die FWO ist einzuholen und die Grundbucheintragung zu veranlassen.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, 11.12.2025 um 19 Uhr statt.

Bürgerversammlungen der Gemeinde Wattendorf

Es finden heuer in allen Ortschaften Bürgerversammlungen statt.

Folgende Termine wurden festgelegt:

Bojendorf	Do., 13.11.2025,	Feuerwehrhaus Bojendorf
	19 Uhr	
Gräfenhäusling	Mo., 10.11.2025,	Gaststätte Krappmann
	19 Uhr	
Mährenhüll	Mi., 19.11.2025,	Gem.haus Mährenhüll
	19 Uhr	
Schneeberg	Di., 18.11.2025,	Gem.haus Schneeberg
	19 Uhr	
Wattendorf	Mi., 12.11.2025,	Gaststätte Dremel
	19 Uhr	

Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Thomas Betz

1. Bürgermeister

**Nachrichten
anderer Stellen und Behörden****Landratsamt Bamberg – Stellenausschreibung**

Der Landkreis Bamberg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) für die Heimaufsicht und für den Vollzug der Trinkwasserverordnung im Fachbereich 23 - Gesundheitswesen

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.landkreis-bamberg.de/Stellenangebote.

Landratsamt Bamberg**Junges Engagement –
wie Vereine erfolgreich Nachwuchs gewinnen****Einladung an alle im Landkreis Bamberg ehrenamtlich Engagierten**

Wie Vereine junge Menschen für ein Engagement begeistern können, steht im Mittelpunkt eines Workshops, der am Donnerstag, 27. November 2025, vom Landratsamt Bamberg angeboten wird. Von 18:00 bis ca. 21:00 Uhr werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Generationen herausgearbeitet, Schlüsselkompetenzen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Verein aufgezeigt und Praxistipps vermittelt, die helfen können, die Vereinsarbeit für alle attraktiv zu gestalten.

Begleitet wird der Abend von Ursula Erb, Trainerin, Referentin und Projektbetreuerin der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/

-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern (lagfa bayern). Veranstaltungsort ist die Spezerei Gundelsheim, Hauptstraße 7, 96163 Gundelsheim.

Die Teilnahme am Workshop ist kostenfrei und für eine Verpflegung durch die Spezerei Gundelsheim ist gesorgt. Da die Zahl der Teilnahmeplätze begrenzt ist, wird um Anmeldung bis spätestens 13. November 2025 gebeten. Interessierte können sich bei Lisa Feuerpfeil per E-Mail unter lisa.feuerpfeil@lra-ba.bayern.de oder telefonisch unter 0951/85-9287 anmelden.

Der Workshop findet im Rahmen des Projekts „Generationen gemeinsam aktiv – die Generationenwerker“ der lagfa bayern e. V. statt. Das Projekt wird gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Zusammenfassung

Workshop „Junges Engagement – wie Vereine erfolgreich Nachwuchs gewinnen“

Geschäftsanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Zeit: Donnerstag, 27. November 2025,
18:00 bis ca. 21:00 Uhr
Ort: die Spezerei Gundelsheim, Hauptstraße 7,
96163 Gundelsheim
Anmeldung: bis 13. November 2025 bei
lisa.feuerpfeil@lra-ba.bayern.de oder
0951/85-9287

Förderung für Öko-Kleinprojekte 2026

Jetzt bis zum 17. Dezember 2025 bei der Öko-Modellregion Bamberger Land bewerben

Die Öko-Modellregion Bamberger Land ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Öko-Kleinprojekte auf. Im Jahr 2026 stehen erneut 50.000 Euro aus Mitteln des Amtes für Ländliche Entwicklung und der Öko-Modellregion bereit, um Projektideen im Landkreis umzusetzen.

Das Projekt soll den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und/oder das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken. Es kann sich um die Erzeugung, Weiterverarbeitung und den Vertrieb von Lebensmitteln oder auch um Bildungsprojekte zum Öko-Landbau handeln. Die Projektumsetzung muss im Landkreis Bamberg liegen.

Gefördert werden Kleinprojekte, deren Nettoaussgaben zwischen 1.000 € und 20.000 € liegen. Die entstandenen Nettoaussgaben werden mit bis zu 50 % bezuschusst (maximal 10.000 €). Anhand festgelegter Kriterien entscheidet ein Expertengremium, welche Projekte im Jahr 2026 gefördert werden. Die Voraussetzungen sind, dass eine Förderanfrage bis 17. Dezember 2025 gestellt wird, das Projekt noch nicht begonnen wurde und bis spätestens 20. September 2026 umgesetzt werden kann. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und öffentliche Einrichtungen. Die Öko-Modellregion Bamberger Land freut sich auf die Umsetzung kreativer Öko-Projekte in der Region.

Den vollständigen Aufruf sowie detaillierte Hinweise zu den Förderrichtlinien und alle Antragsunterlagen können Sie auf der Website der Öko-Modellregion Bamberger Land abrufen: www.bambergerland.bio

Ansprechpartner:

Patrick Nastvogel

Manager Öko-Modellregion Bamberger Land

Landratsamt Bamberg - Fachbereich 54 - Nachhaltige Entwicklung

Telefon: 0951/85-572 E-Mail: nachhaltigkeit@lra-ba.bayern.de

Walk & Talk

Neu in der Stadt oder momentan wenig Kontakt?

Interesse an Gesprächen, die über Smalltalk hinausgehen? Lust neue Leute kennenzulernen?

Was musst du wissen?

- Wir wollen gemeinsam circa eineinhalb Stunden gemütlich am Kanal spazieren gehen und uns austauschen.
- Genauere Infos zum Treffpunkt erhältst du mit deiner Anmeldebestätigung.
- Die ersten Termine werden begleitet. Danach geht es selbst organisiert weiter.
- Organisiert werden die Treffen von Stadt und Landkreis Bamberg
- Es entstehen keine Kosten.
- Du kannst dich unverbindlich beteiligen.

Termine

- 13.11.2025
- 18.12.2025
- 15.01.2026
- 12.02.2026

jeweils von 17.00 bis 18.30 Uhr

Anmeldung unter: ga-anmeldung@lra-ba.bayern.de

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken

Demenz bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen – Herausforderungen, Diagnostik und Wege der Begleitung

Kostenfreier Online-Vortrag für Angehörige, Fachkräfte und Interessierte

Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken lädt ein zum kostenfreien Online-Vortrag zu Demenzerkrankungen bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dieser findet statt **am Mittwoch, 3. Dezember 2025 von 16.00 bis 18.00 Uhr** per Microsoft Teams. Referieren werden Felicia Wunder von HALMA e.V. und Kathrin Wüst, Leitung der Fachstelle für Demenz und Pflege Unterfranken.

Die Zahl älterer Menschen mit kognitiven Einschränkungen nimmt zu. Damit rückt auch das Thema Demenz in dieser Personengruppe stärker in den Fokus. Doch wie lässt sich eine Demenz bei bereits bestehenden kognitiven Beeinträchtigungen erkennen? Welche Unterschiede bestehen zu Menschen mit Demenz ohne solche Einschränkungen – und wo gibt es Gemeinsamkeiten? Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem oft schwer einzuordnenden herausfordernden Verhalten, das sowohl Symptom als auch Ausdruck von Überforderung oder Missverständnissen sein kann. Zugleich gehen die Referentinnen der Frage nach, welchen Einfluss die Umweltgestaltung auf das Wohlbefinden und Verhalten von Betroffenen haben kann. Wie kann eine Umgebung gestaltet werden, die Sicherheit, Orientierung und Lebensqualität bietet – trotz zunehmender Einschränkungen?

Angehörige von Menschen mit kognitiven Einschränkungen, in der Behindertenhilfe tätige Personen und alle Interessierten können sich anmelden unter www.eveeno.com/ behinderungunddemenz, per E-Mail an info@demenz-pflege-oberfranken.de oder telefonisch unter 0951/85-512.



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert

am 03.11.:	Veth Manfred	
	Treunitz	zum 67. Geburtstag
am 06.11.:	Hofmann Anna Maria	
	Treunitz	zum 81. Geburtstag
am 11.11.:	Neuner Wolfgang	
	Treunitz	zum 69. Geburtstag
am 12.11.:	Rottmann Erika	
	Voitmannsdorf	zum 79. Geburtstag

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert

am 04.11.:	Dittrich Maria	
	Eichenhüll	zum 69. Geburtstag
am 05.11.:	Lohneis Hermann	
	Steinfeld	zum 66. Geburtstag
am 06.11.:	Spindler Otto	
	Steinfeld	zum 65. Geburtstag
am 08.11.:	Gunzelmann Benedikt	
	Wotzendorf	zum 74. Geburtstag
am 10.11.:	Gunzelmann Andreas	
	Eichenhüll	zum 79. Geburtstag
am 12.11.:	Bauer Margareta	
	Steinfeld	zum 81. Geburtstag

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert

am 31.10.:	Dauer Andreas	
	Schneeberg	zum 82. Geburtstag
am 01.11.:	Dinkel Hans-Dieter	
	Bojendorf	zum 73. Geburtstag

am 10.11.: Schmidlein Hedwig
Am Hag zum 99. Geburtstag
am 10.11.: Will Georg
Kirchberg zum 67. Geburtstag
am 11.11.: Döppmann Martina
Schneeberg zum 78. Geburtstag
am 11.11.: Will Hartmut
Bojendorf zum 70. Geburtstag

Zur goldenen Hochzeit

Ingrid und Philipp Lang, Gräfenhäusling

Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinätze und Notarzteinätze

Rettungsleitstelle Bamberg, Tel. 112

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **Rufnummer 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz (Oberend 29, 96110 Scheßlitz), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten:

Mi., Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Vorfeiertag 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa. und So. 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Feiertage 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 31.10.2025 bis 13.11.2025 zum Notdienst eingeteilt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
01.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Stephanie Hoppe Promenadenstr. 2 96047 Bamberg	1. 0951 / 24418
01.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Stefanie Stagge Mühlwangenweg 8 96157 Elbach	1. 09563 / 203
02.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Stephanie Hoppe Promenadenstr. 2 96047 Bamberg	1. 0951 / 24418
02.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Stefanie Stagge Mühlwangenweg 8 96157 Elbach	1. 09563 / 203
06.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Susanne Zech Förderler Str. 7 96136 Burgbrunn	1. 09546 / 5185
08.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michael Rückel Promenadenstr. 18 96047 Bamberg	1. 0951 / 203463
09.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Susanne Zech Förderler Str. 7 96136 Burgbrunn	1. 09546 / 5185
09.11.2025 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michael Rückel Promenadenstr. 18 96047 Bamberg	1. 0951 / 203463

*) NO = Notdienst

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505

Kindergartennachrichten

Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld

Einladung zum Martinsfest am 14.11.2025

- 17 Uhr **Impuls zu St. Martin in der Pfarrkirche St. Jakobus**
- ca. 17.30 Uhr: Start des **Martinsumzuges** an der Kirche
- Reihenfolge: Pferd mit St. Martin – Kindergartenkinder – Blaskapelle – Schulkinder, alle Eltern und Gäste
- Das traditionelle **Martinsspiel** findet auf dem Raiffeisenplatz statt.
- Der Martinsumzug führt in derselben Reihenfolge weiter zur Schule.
- **Martinsumtrunk im Pausenhof der Grundschule Königsfeld**
- ca. 19.30/20.00 Uhr Ausklang

Die Elternbeiräte vom Haus für Kinder St. Jakobus und der Grundschule Königsfeld freuen sich auf viele Martinslaternen und ein schönes Zusammensein bei leckerem Punsch, Wienerla und Selbstgemachtem...

Der Erlös des Martinsfestes kommt karitativen Zwecken zugute.

Bücherkisten „Vielfalt lesen“
für Kitas im Landkreis Bamberg

Jugendkreistag setzt Zeichen für Demokratie
und Miteinander

Große Freude im Haus für Kinder St. Jakobus in Königsfeld: Die Kinder aus der Gruppe der „Großen Bären“ stürzten sich begeistert auf die bunten Bücher, blätterten neugierig darin und ließen sich vorlesen. Anlass war die Übergabe der ersten Bücherkisten zum Thema „Vielfalt lesen“, zu der der stellvertretende Landrat Bruno Kellner, Jugendkreisrätin Annika Lieb, Kreisjugendamtsleiter Tobias Dusold sowie Markus Bria und Dr. Christian Lorenz aus dem Bildungsbüro vor Ort waren.

Die Idee dazu stammt vom Jugendkreistag Bamberg, der 2024 beschlossen hatte, Bücherkisten mit kindgerechten Büchern zu den Themen Demokratie, Vielfalt und Gemeinschaft anzuschaffen. Ziel ist es, diese Kisten an Kindertagesstätten im gesamten Landkreis zu verleihen – und damit möglichst viele Kinder frühzeitig für ein respektvolles Miteinander und demokratische Werte zu sensibilisieren.

„Kinder erleben in ihrem Alltag bereits, dass Menschen unterschiedlich sind – und genau darin liegt unsere Stärke“, betonte Annika Lieb, Schülerin am Eichendorff-Gymnasium, bei der Übergabe. „Mit diesen Bücherkisten schaffen wir Gelegenheiten, um auf spielerische, kindgerechte Weise über Vielfalt, Gerechtigkeit und Zusammenhalt zu sprechen.“



Jugendkreisrätin Annika Lieb liest den Kindern aus einem Buch vor.
(Quelle: Landratsamt Bamberg/Lorenz)

Die Bücher erzählen Geschichten über Freundschaft, Gerechtigkeit, Mut und Selbstbestimmung, sie machen Kinderrechte sichtbar und zeigen, dass jede und jeder wertvoll ist – unabhängig von Herkunft, Aussehen oder Fähigkeiten.

„Die Kinder waren sofort interessiert. Sie haben die Bücher neugierig entdeckt, sich vorlesen lassen und erzählen schon jetzt begeistert von ihren Lieblingsgeschichten“, berichtet Christina Bezold, Leiterin des Hauses für Kinder St. Jakobus. „Die Bücherkiste bringt die Themen Vielfalt und Miteinander auf eine wunderbare, kindgerechte Weise in unseren Alltag.“

Weitere Kitas sollen in den kommenden Wochen und Monaten Bücherkisten erhalten. Langfristig sollen alle Einrichtungen im Landkreis die Möglichkeit bekommen, vom Angebot zu profitieren. Der MENTOR-Verein im Landkreis Bamberg, der sich seit Jahren für Leseförderung und Sprachbildung engagiert, unterstützt das Projekt.

Kindergarten Stadelhofen

Verabschiedung

Nach 43 Jahren Dienstzeit, ging unserer Kollegin Renate Stödecke in den wohlverdienten Ruhestand.

Mit einem Lied und vielen schönen Bildern der Kinder, feierten wir zusammen ihren Abschied.

Herr Bürgermeister Will sowie der Elternbeirat bedanken sich bei Frau Stödecke, für die langen gemeinsamen Jahre.



Von links: Jutta Will (KiTa-Leitung), Bürgermeister Will (Träger), Jenny Bürger (Elternbeirat) Renate Stödecke, Heidi Dühorn, Sandra Schmitt (Elternbeirat) Foto: Kathrin Nüsslein

Kooperationszeit

Gemeinsam mit der Grundschule Stadelhofen unternahmen unserer Forscher einen Ausflug. Dieser führte uns zum Wildpark Hundshaupten.

Dort gab es natürlich sehr viel zu entdecken. Ein großes Erlebnis waren die Tiere, die auch aus der Nähe zu sehen und zu beobachten waren.

Später ging es dann wieder mit dem Bus zurück zur Schule.

Ein Dankeschön an Frau Haußner für die gute Zusammenarbeit.



Foto: Kathrin Nüsslein

Kirchliche Nachrichten

Gemeinschaftsprojekt Bücherflohmarkt

Königsfelder Bücherflohmarkt mit Martinsmarkt

Am **Sonntag, den 09. November 2025** findet im Pfarrheim Königsfeld zum dritten Mal ein **Bücherflohmarkt** statt. **Von 13 Uhr bis 17 Uhr** kann gestöbert und Bücher aller Arten für 2,50 € pro Kilo eingekauft werden.

Hierfür nehmen wir am **Samstag, 08.11. von 10 bis 13 Uhr Bücherspenden** im Pfarrheim entgegen. Egal ob Romane, Sachbücher, Kochbücher oder Kinderbücher...wir freuen uns über alle gut erhaltenen Bücher, die ein neues Zuhause finden dürfen.

Am Sonntag findet auf dem Kirchplatz zeitgleich ein **Martinsmarkt** statt. Hier finden Sie diverse Stände mit allerlei Selbstgemachtem, weihnachtlicher Floristik, Christbaumschmuck, Honig und weiteren regionalen Lebensmitteln. Für das **leibliche Wohl** ist mit Bratwürsten, Grillkäse, Selbstgemachten St. Jakobus Punsch, Kaffee, Kuchen und Gebäck bestens gesorgt. Zudem hat die Bücherei Königsfeld geöffnet und bietet für Kinder verschiedene **Bastelangebote** an.

Eine **musikalische Darbietung um 15 Uhr** u.a. durch den Gesangsverein Liederkranz runden das Angebot ab.

Fußläufig erreichbare Parkmöglichkeiten finden Sie oberhalb der Kirche (Johann-Taschner-Straße) sowie am Kindergarten und an der Grundschule (Schulstraße).

Herzlichst laden ein

der Förderverein Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld e.V., die Katholische Bücherei Königsfeld sowie der Familienstützpunkt Königsfeld

Pfarrei Stadelhofen

Krippenspiel „Wir haben einen Stern gesehen“

Die **Pfarrei** von **Stadelhofen** sucht für IHR diesjähriges Krippenspiel noch Kinder.

Bei Interesse bitte bei der Frau Messnerin, Maria Metzner, melden.

Tel. 0170 1403622

Treffpunkt: 08.11.2025

Ort: Pfarrheim Stadelhofen

Wir freuen uns über zahlreiche Meldungen.

Vereine und Verbände

DJK Königsfeld 1966 e.V. / SC Jura Steinfeld 1975 e.V.

Spielbetrieb

A Klasse 2 Bamberg

Sonntag, **02.11.25 12:00 Uhr**

SG TSV Scheßlitz II / FC Zeckendorf II – DJK Königsfeld

In Zeckendorf

Sonntag, **09.11.25 14:00 Uhr**

DJK Königsfeld – ASV Hollfeld 2

In Königsfeld

A-Klasse Bamberg 1

Sonntag, **02.11.25 14:00 Uhr**

SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld – 1. FC Oberhaid 2

In SteinfeldSonntag, **09.11.25 12:00 Uhr**

SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld – TSV Viktoria Staffelsbach

In Steinfeld**Liebe Sportfreunde, Fußballfreunde und Fans, wir freuen uns auf Euer Kommen & Eure Unterstützung!***Eure Vorstandschaften DJK Königsfeld und SC Jura Steinfeld***Gesangverein Liederkranz 1880 Königsfeld****Schon angemeldet???****Impulsworkshop**

Gemeinsam singen bringt ein Glücksgefühl!

Singen kann zwar nicht die Welt retten, aber vielleicht deine Seele.

Wir möchten euch gerne etwas Gutes tun – Singen ist erwiesenermaßen gesundheitsfördernd – deshalb laden wir zum gemeinsamen Singen ein.

„Es ist egal, wie – schlimm ist, wenn man nicht singt.“

(W. Ambros)

Schaut vorbei, zwanglos – kostenlos – unverbindlich, wir freuen uns auf euch.

Ein kleiner Imbiss und Getränke stehen bereit.

Wann und Wo:**15. November 2025, 16:00 bis 18:30 Uhr** im Pfarrheim in Königsfeld.Zur besseren Organisation wäre eine Anmeldung bis **10.11.2025** bei der Chorleiterin Katharina Grasser erwünscht. Sie beantwortet auch gerne eventuelle Fragen zum Workshop. Tel. oder WhatsApp: 0176-60 83 07 81**Fränkische-Schweiz-Verein Königsfeld****Halbtages-Ausflug nach Veitshöchheim**

Wie jedes Jahr veranstaltete der Fränkische-Schweiz-Verein Königsfeld am 3. Oktober seinen traditionellen Halbtages-Ausflug. Das diesjährige Ziel war Veitshöchheim bei Würzburg im schönen Mainfranken.

Bei sonnigem Herbstwetter wurden die Ausflügler durch eine kurzweilige Stadtführung sehr kompetent über die Sehenswürdigkeiten des Ortes informiert. Dabei war ein Highlight das Fastnachtshaus, an dessen Fassaden die Stars der bekannten TV-Sendung „Fastnacht in Franken“ aufwändig aufgemalt sind.

Nach einer stärkenden Kaffeepause im örtlichen Café Müller wurde die Heimfahrt angetreten. Das gemütliche Abendessen im Gasthof der Brauerei Schmitt in Scheßlitz rundete den Tag gemütlich ab.

Herzlichen Dank an die 35 Ausflugslustigen für ihre Teilnahme an der schönen Fahrt!



Bildrechte Frank Dörfler

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.**1. Mannschaft Herren (A-Klasse 2 BA)****02.11.2025 - 14:00 Uhr**

DJK SG Stadelhofen I - SG SV Stechendorf I / TSV Plankenfels I

09.11.2025 - 16:00 Uhr

SV Würgau II - DJK SG Stadelhofen I

16.11.2025 - 14:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen I - FSV Freienfels / Krögelstein II

2. Mannschaft Herren (Reserven BK 2 BA)**02.11.2025 - 12:00 Uhr**

SG RSV Drosendorf II / SV Merkendorf III - DJK SG Stadelhofen II

B - Junioren U 17**02.11.2025 - 11:00 Uhr**

SG Ebensfeld - DJK SG Stadelhofen

D - Junioren U 13**02.11.2025 - 10:00 Uhr**

FC Wacker Bamberg - DJK SG Stadelhofen

09.11.2025 - 10:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - ASV Naisa

15.11.2025 - 10:00 Uhr

JFG Jura Oberfranken / Hollfeld II - DJK SG Stadelhofen

C - Juniorinnen U 15**02.11.2025 - 10:00 Uhr**

DJK SG Stadelhofen - SV Gemeinfeld

08.11.2025 - 11:15 Uhr

SV Heubach - DJK SG Stadelhofen

Alle Spieltermine unter: djk-sg-stadelhofen.de

An alle Fans der DJK SG Stadelhofen.

Bitte unterstützt Eure Mannschaft durch zahlreiches Kommen.

SKC Adler Eichenhüll 1965 e.V.**Heimpunktspiele:**

Bezirksliga A Nord/Ost - Frauen

Freitag, 07.11.2025, 17:30 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 2 – SSV Warmensteinach G2**

Kreisklasse B Ost - Männer

Freitag, 07.11.2025, 20:00 Uhr**SKC Adler Eichenhüll G1 – SKC Steig Bindlach G1**

Bayernliga Nord - Männer

Samstag, 08.11.2025, 15:15 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 1 – Viktoria Fürth 1**

Bezirksliga Oberfranken - Männer

Samstag, 08.11.2025, 19:00 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 2 – SpG Goldkronach/Gefrees 1**

Bezirksliga Nord/Ost – Jugend U19

Sonntag, 09.11.2025, 10:00 Uhr**SKC Adler Eichenhüll 1 – JSpG Warmenst./Tröstau 2**

Der Eintritt ist natürlich bei allen Spielen frei!

Änderungen vorbehalten!

Aktuelle Infos unter: www.adler-eichenhüll.de**Auf euren Besuch freut sich der SKC Adler Eichenhüll!****Jahreskonzerte des Großen Orchesters
des MV Stadelhofen e.V.****„Im Bann der Musik – EINE MAGISCHE REISE“****Wir laden herzlich ein**

- zu einer Auszeit vom Alltag
- zu einem mitreißenden Erlebnis
- zu 2 Stunden voller Überraschungen
- zur Show eines knapp 60-köpfigen Orchesters
- zu konzertanter Blasmusik mit viel Hingabe und Freude
- zu einer Licht- und Beamershow, passend zur Musik
- zu schauspielerischen Einlagen
- zu einer spannenden Moderation
- zu Speis und Trank

Ort: **Gesamtschule Hollfeld****Termine:**

- Freitag, 14.11.2025 um 20 Uhr, Einlass ab 19:15 Uhr
- Samstag, 15.11.2025 um 19:30 Uhr, Einlass ab 18:45 Uhr

Vorverkauf 6 €

Abendkasse 7 €

Karten sind bei allen Musiker:innen oder unter info@die-stadelhofner.de erhältlich!

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Geschäftsanzeigen online aufgeben:

anzeigen.wittich.de**Impressum****Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD**

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld - Stadelhofen - Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu

überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



JOBS

IN IHRER
REGION

Weitere
Stellen
finden Sie
online

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Wir suchen dich.

Elektromeister (m/w/d)
Servicetechniker (m/w/d)

Verschiedene Arbeitszeitmodelle

Moderne Arbeitsausstattung

Team mit riesigem Potential

Wachsendes Unternehmen

Jobrad und vieles mehr

09505 / 7151 | KIRCHANGER 3 | 96123 LITZENDORF | WWW.SCHOBER-BAMBERG.DE

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) für die Heimaufsicht und für den Vollzug der Trinkwasserverordnung

Suchen Sie eine sinnstiftende Aufgabe mit gesellschaftlicher Relevanz? Haben Sie Lust auf vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeiten inklusive aller Vorteile des öffentlichen Dienstes? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Es erwarten Sie interessante und abwechslungsreiche Aufgaben, unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Schriftverkehr, Erlass von Anordnungen zum Trinkwasserschutz

Bewerben Sie sich und werden Sie Teil unseres engagierten Teams!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **12. November 2025** unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.

ULF SCHMITT & PARTNER mbB

STEUERBERATER RECHTSANWALT

Seit mehr als 70 Jahren begleiten wir unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interesse als Unternehmer, Institution oder Privatperson optimal zu vertreten, sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Als dynamisches Unternehmen sind wir auch immer auf der Suche nach engagierten und talentierten Fachkräften, die unsere Kanzlei verstärken möchten.

Karriere:

Zur Verstärkung unseres Mitarbeiterteams in Scheßlitz suchen wir in Voll- oder Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Steuerfachangestellte/n oder Steuerfachwirt/in, Bilanzbuchhalter/in sowie eine Buchhaltungs- und/oder Lohnfachkraft

Wir bieten:

- Steuerberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Erbschafts- und Nachfolgeberatung
- Rechtsberatung
- Finanz- und Lohnbuchhaltung

Wenn Sie uns näher kennen lernen wollen, schauen Sie gerne auf unserer Homepage vorbei.

Ulf Schmitt & Partner mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3
96047 Bamberg

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de
Tel.: 0951 98044-0
Fax.: 0951 98044-50
www.steuerkanzlei-schmitt.de

Zweigstelle Scheßlitz
Peulendorfer Straße 1 A
96110 Scheßlitz

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de
Tel.: 09542 6623160
www.steuerkanzlei-schmitt.de



www.schunder-bestattungen.de

96123 Litzendorf

Hauptstraße 27 • Tel. 095 05 - 80 66 933



SCHUNDER
BESTATTUNGEN



erholsamen Schlaf

in allen Preislagen, Reinigung,
Komplettwäsche und Umarbeitung von
Feder- und Daunenbetten.

Klemenz, Bettfedernfabrik, Geutenreuth 25
Tel. 09575/1733 oder 329 (96260 Weismain)

Getränkemarkt
Lang

Angebote gültig
vom 23.10.25 bis 05.11.25

Südstraße 6
Hollfeld
Tel.: 09274/94220

**Lager-
bier**
Kasten 20 x 0,5 l
(1 l = 1,40 €) **13,99 €**
+ 3,10 € Pfand

Naturtrüb's
Kasten 20 x 0,5 l
(1 l = 1,40 €) **13,99 €**
+ 4,50 € Pfand

Adelholzener
Kasten 12 x 0,75 l Glas
(1 l = 0,67 €) **5,99 €**
+ 3,30 € Pfand

NAWINTA Cola-Mix
Kasten 20 x 0,5 l
(1 l = 0,75 €) **7,49 €**
+ 3,10 € Pfand

limit kalorienarme
Limonaden
Kasten 12 x 0,75 l PET
(1 l = 0,89 €) **7,99 €**
+ 3,30 € Pfand

König Otto Sprudel Mineralwasser
Kasten 12 x 0,7 l Glas
(1 l = 0,68 €) **5,69 €**
+ 3,30 € Pfand

OPAS SEELE LEBT

Wenn Liebe bleibt, ist
niemand wirklich gegangen.

Die bewegende Fortsetzung von
Manuela Lewentz Erfolgsbuch
Opas Seele bleibt. **JETZT IM HANDEL!**

Tauchen Sie erneut ein in die liebevolle Verbindung
zwischen Anne und ihrem Opa – eine Beziehung, die
selbst der Tod nicht trennen kann. Ein Buch voller
Hoffnung, Erinnerungen und der Kraft, das Leben zu
genießen.

Erhältlich online bei rz-forum.de
sowie überall, wo es Bücher gibt.

14,90 Euro · ISBN 978-3-92-518053-8
Auch als E-Book erhältlich.

manuela-lewentz.de



Wir **GESTALTEN** und **DRUCKEN** Ihre Wahlwerbung zur Kommunalwahl 2026

Bauzaunbanner
ab **36,80 €**



100 Wahlplakate
DIN A2 - 50,60 €

- Telefonische Beratung durch Fachkräfte
- Kauf auf Rechnung für Parteien
- mehr als 50 Jahre Erfahrung

Einfach online bestellen auf
www.LW-Wahlhelfer.de
Preise inklusive MwSt. und Versand

LW LW-wahlhelfer.de

📍 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

✉ info@lw-flyerdruck.de

☎ 09191 72 32 88

Kenia Traumreise 2027



mit FLY & HELP zum Konzert
„Stars unter Afrikas Sternen“

p. P. ab
1.699 €

im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frank-
furt inkl. Flug, Halbpension-Plus
und Konzert

Buchungscode:
LW27

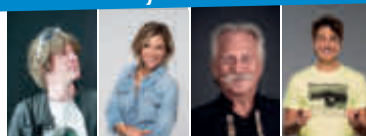
Begleiten Sie uns an den Bamburi Beach nahe Mombasa / Kenia! Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Entspannung inmitten eines Palmengartens am Indischen Ozean. Die Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung. Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen „STARS UNTER AFRIKAS STERNEN“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Matze Knop.
www.schlagnacht-kenia.de

Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.
Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule!)



E-Mail: reisen@fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH

»Stars unter Afrikas Sternen«



Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop

Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«

Ausführlicher Reiseverlauf!



INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übern. im 4* Hotel Severin Sea Lodge
- Halbpension-Plus (Frühstück, Snack, Abendessen)
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung« mit Reiner Meutsch
- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- 50 € Spende sind im Reisepreis inkludiert und kommen automatisch der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute

Buchungsmöglichkeiten für 2027 als Grundreise¹ o. mit Kurzsafar², Badeverlängerung³ o. Langsafar⁴:

16.2. – 24.2. (9-tägig, 7 Nächte)¹ ab 1.699 € p. P.
19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)² ab 2.399 € p. P.
14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)³ ab 2.199 € p. P.
19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)⁴ ab 3.749 € p. P.

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immobilien

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir beraten Sie gerne ...



bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Ihr Verkaufssinnendienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de • www.wittich.de



Liebe Eigentümer! Ich suche für eine Familie mit 2 noch kleineren Kindern ein 1-2 Familienhaus zum Kauf. Sehr gerne auch mit Einliegerwohnung oder ein Generationenhaus.

Mit freundlichen Grüßen **Johann Hofmann**

Tel. 0951 96 86 51-12

j.hofmann@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

www.garant-immo.de

Mehr als ein Makler.

Dem Leben einen
würdevollen Abschied geben.

Bestattungen
Martin Schrüfer
Hollfeld

Jederzeit für Sie erreichbar: **0176 50 51 40 57**

Jetzt neu:
Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

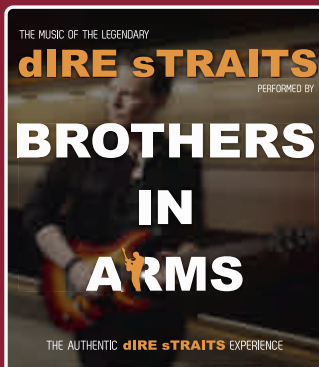
Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter **trauer-regional.de**



trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



VERANSTALTUNGSHIGHLIGHTS



07.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



09.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



12.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



14.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



15.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



16.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



21.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



22.11.2025
KULTURBODEN HALLSTADT



Sparkasse
Coburg - Lichtenfels

Obermain-Tagblatt



SEEBÜHNE OPEN AIR 2026 BAD STAFFELSTEIN

13.06. *BEST OF AUSTROPOP*

14.06. *WILLY ASTOR % DAS EICH*

26.06. *I DOLCI SIGNORI*

27.06. *VIVA VOCE*

28.06. *MALTE MÜLLER &
SUZAN BAKER*

10.07. *FANTASY*

11.07. *INES PROCTER*

06.08. *PIPPO POLLINA*

07.08. *CREEDENCE CLEARWATER
REVIEW*

08.08. *MISS ALLIE*

09.08. *KARAT*

14.08. *QUEEN TRIBUTE SHOW*

16.08. *DIE NACHT DER TENÖRE*

19.08. *BEST OF MUSICALS*

21.08. *ABBA-NIGHT*

23.08. *FEEL COLLINS*

05.09. *FRANK-MARKUS BARWASSER
ALS ERWIN PELZIG*



KARTENKIOSK
BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE



KARTENKIOSK
BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Tobias DeBonnet, Inhaber

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)
Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz

Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz
Telefon 095 42/77 23 77

Filiale Litzendorf

Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf
Telefon 095 05/80 54 80

Filiale Memmelsdorf

Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf
Telefon 09 51/9 68 23 75

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Winterrabatt auf Fliegengitter bis zum 31.03.26

Böhlein Bauelemente GmbH
96167 Königsfeld ☎ 09207/528
info@boehlein-bauelemente.de
www.boehlein-montagen.de

**Blech auf dem Dach,
Ihr Partner vom Fach.**

**Dachrinnen, Einblechen von Kaminen
und Gauben, Terrassen- und Balkonabdichtung,
Blechfassaden und Blechdächer aller Art.**

Schilling Edmund

**Sachsendorf, Großer Stein 52a
91347 Aufseß**

**Tel.: 09274/947070 Mobil: 0160/7262975
Fax: 09274/947071**

Hofmann GmbH

Erhalten & Gestalten

Kirchenmalermeister
Bergstraße 4
96167 KÖNIGSFELD

Innenraum- u. Fassadengestaltung
Tel: 09207 / 9500 Mobil: 0172 / 510 47 56
www.hofmann-erhalten-gestalten.de

Nikolaus Schrenker

Rechtsanwalt

Türkei 1a
96142 Hollfeld

Tel.: 09274 741
Fax: 09274 80197

www.ra-schrenker.de
kanzlei@ra-schrenker.de

Tätigkeits- / Interessenschwerpunkte

Forderungseinzug / Inkasso
Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
(Unfall-Soforthilfe, bei Unfall Termin am gleichen Tag)
Erbrecht
Familien- / Scheidungsrecht
Straf- / Ordnungswidrigkeitenrecht

Künstler - Unikate Wiesenthau

Sa. 22. Nov 12-19 Uhr So. 23. Nov 11-18 Uhr

Erleben Sie künstlerisch- stimmungsvolle Tage im festlich geschmückten Schloss Wiesenthau!
Zahlreiche Kunsthandwerker präsentieren liebevoll gefertigte Werke aus der eigenen Werkstatt, während Chöre aus der Region weihnachtliche Klänge erklingen lassen.

Freuen Sie sich auf faszinierende **Feuershows** am Abend, **Jonglage-Workshops, Axtwerfen und Mitmachkunst.**
Am Sonntag verzaubert das **MusiCeum Erlangen** mit einem besonderen Konzert.

Genießen Sie **Glühwein, feine Speisen** und die **einzigartige Schloss-Atmosphäre** – ein Erlebnis für die ganze Familie!

Schloss Wiesenthau | www.schloss-wiesenthau.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Therme

Jetzt
geöffnet!sigikid
PRÄSENTIERTmanaged by
GMFTHERMELINO
WASSERWELT

Veranstaltungen im November

FAMILIENWELT

- Thermelino Wasserwelt Plantschparty**
 Sonntag, 2. Nov., 12 bis 16 Uhr:
 Buntbesetztes Überraschungsprogramm mit Thermelino, Fotowand, Kinderschminken, Glücksrad, unterstützt durch sigikid und vieles mehr.
- Schlemmerwochenende „Wildspezialitäten“**
 Samstag, 15. November bis Sonntag, 16. November
 Wildspezialitäten in der Gastronomie und an der Saunafitbar.
- Kinder-Spiel & Spaß-Nachmittag**
 Samstag, 22. November, 15 bis 18 Uhr
 Basteln im Herbst mit Niefri.

ENTSPANNUNGSPARADIES

- Aufguss-Special „Sauna in the dark“**
 Samstag, 15. November
 Genießen Sie dieses intensive Saunaerlebnis im abgedunkelten Ambiente. Bei regulärem Eintritt erwartet Sie ein besonderes Aufgussprogramm.
- ENERGIE & LEICHTIGKEIT: Meine Kraftquelle**
 Freitag, 28. November, ab 14.45 Uhr
 Naturdüfte und Atemübungen für ein starkes Immunsystem. Unter Anleitung von Gisela Leinberger in der Hopfenstube.

**Thermenmarkt
OHNE Flohmarkt**
 Sonntag, 2. Nov.,
 9:30 bis 16:30 Uhr

Flohmarkt
 9:30 bis 15:00 Uhr
 vor dem Sportheim
 in Plankenfels

**Öffnungszeiten
Oktober - April**
 täglich

Bad: 10 - 21 Uhr
 Sauna: 10 - 22 Uhr

Jetzt
geöffnet!Therme
OBERNSEE

in der Fränkischen Schweiz
Rundum Natur pur!